

Berufsständische Ordnung als Heilung der heutigen gesellschaftlichen Unordnung¹

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S. J.

Das vom damaligen Nuntius Pacelli auf dem Freiburger Katholikentag 1929 ausgegebene Stichwort aufnehmend leitet die Enzyklika „Quadragesimo anno“ ihre Ausführungen über die Berufsständische Ordnung mit dem Satze ein: „In heißem Bemühen müssen Staatsmänner und gute Staatsbürger dahin trachten, aus der Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände uns emporzuarbeiten“ (n. 81).

Damit ist das Wesentliche gesagt: an die Stelle der unnatürlich in zwei Schichten, die beiden gesellschaftlichen Klassen der Kapitalisten und der Proletarier, gespaltenen kapitalistischen Klassengesellschaft setzt die Berufsständische Ordnung eine natürlich gegliederte Gesellschaft.

Die heutige Gesellschaft ist Klassengesellschaft, d. h. sie besteht in der Hauptsache aus zwei „Klassen“, der Klasse der Kapitalisten und der Klasse der Proletarier, oder etwas vorsichtiger ausgedrückt: die beiden genannten Klassen und ihre Auseinandersetzung sind für sie bestimmend, für ihre Entwicklung ausschlaggebend. Die Bezeichnung „kapitalistische Klassengesellschaft“ will besagen: einmal, daß dieser gesellschaftliche Zustand das Werk des individualistischen Liberalkapitalismus ist, zum andern Mal, daß in dieser Gesellschaft die Klasse der Kapitalisten die herrschende Klasse ist.

Unter „Kapitalisten“ verstehen wir die Besitzer der Produktionsmittel, unter „Proletariern“ die keine Produktionsmittel besitzenden, nur über ihre Arbeitskraft verfügenden, auf Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Volkskreise.

„Klassen“ nennen wir diese beiden Gruppen, weil sie weder zu einander noch zum Volksganzen in einem gesunden Verhältnis stehen, vielmehr gegensätzliche Interessen haben. Namentlich die Proletarier sehen sich genötigt, um den ihnen gebührenden Platz in der Gemeinschaft des Volkes und um den ihnen billigerweise zukommenden Anteil an den materiellen und kulturellen Gütern zu kämpfen; sie können nicht anerkennen, daß das Gemeinwohl in der rechten Weise verwirklicht sei.

Die beiden Klassen unterscheiden sich nach einem ganz äußerlichen Merkmal: Besitz und Nichtbesitz. Ihr Gegensatz kommt zum Austrag auf dem Arbeitsmarkt. Die beiden Klassen sind „Arbeitsmarktparteien“. Als solche sind sie organisiert und marschieren als mächtige Schlachtfrenten am Arbeitsmarkt gegeneinander auf: hier Arbeitgeberverbände, dort Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften). Sie schließen zeitweilige Waffenstillstände (Tarifverträge); auf die Dauer aber herrscht Kriegs-

¹ Vgl. „Berufsständische Ordnung“ in dieser Zeitschrift, Bd. 143 (1949) S. 254—261.

zustand. Im Mittelpunkt dieser kapitalistischen Klassengesellschaft steht nicht etwas Einendes, sondern liegt das Trennende, das Kampffeld, auf dem die Gegensätze zum Austrag kommen, der „vermachtete“ Arbeitsmarkt.

Besonders widersinnig ist, daß dieser gesellschaftliche Zustand — keine Ordnung, sondern eine Unordnung! — von der Wirtschaft her bestimmt ist. Die Wirtschaft aber sollte dienen, die tragende Grundlage des menschlichen Zusammenlebens bilden, nicht aber dessen Gestalt und Ordnung bestimmen.

Wie die Berufsständische Ordnung der Unnatur und Widersinnigkeit der kapitalistischen Klassengesellschaft abhilft, beleuchten schlaglichtartig die folgenden sechs Gegensatzpaare:

1. Die kapitalistische Klassengesellschaft ist geschichtet nach dem äußeren Merkmal von Besitz (oben) und Nichtbesitz (unten); die berufsständisch geordnete Gesellschaft ist gegliedert nach der beruflichen Leistung oder dem beruflichen Einsatz der Menschen im Dienste des Volksganzen.

2. Die Klassen der kapitalistischen Klassengesellschaft stehen in unvermeidlichem Gegensatz zueinander, weil ihre Interessen am Arbeitsmarkt gegensätzlich sind; die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften der Berufsständischen Ordnung haben keine wesentlichen Interessengegensätze, sind aber aufeinander angewiesen, stützen und ergänzen einander wie die Glieder des Leibes, deren jedes seine besondere Funktion (Leistung) hat, deren keines für die andern entbehrlich ist.

3. Die Klassen der kapitalistischen Klassengesellschaft sind jede in sich geeint nur durch den Gegensatz gegen den gemeinsamen Gegner; die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften der Berufsständischen Ordnung sind in sich geeint durch die gemeinsame Aufgabe im Dienste des Volksganzen und untereinander geeint dadurch, daß ihre verschiedenen Leistungen oder Beiträge zusammen das Gemeinwohl des ganzen Volkes ausmachen.

4. In der kapitalistischen Klassengesellschaft laufen die Klassenfronten von einem Ende zum andern durch und bestimmen das ganze gesellschaftliche Gefüge; soweit in der Berufsständischen Ordnung überhaupt noch Klassen und Klassenfronten bleiben, sind sie auf den Raum einzelner Berufsstände begrenzt und hören damit auf, den Bestand der Gesellschaft zu bedrohen.

5. Im Mittelpunkt der kapitalistischen Klassengesellschaft liegt der Arbeitsmarkt; im Mittelpunkt der Berufsständischen Ordnung steht das Gemeinwohl. Der Platz des Menschen in der kapitalistischen Klassengesellschaft bestimmt sich nach seinem Vermögensbesitz, der ihn auf die eine oder die andere Seite des Arbeitsmarkts verweist; in der Berufsständischen Ordnung hat der Mensch seinen gesellschaftlichen Standort durch seine berufliche Leistung.

6. Die kapitalistische Klassengesellschaft ist die von der individualistisch-kapitalistischen (liberal-kapitalistischen) Wirtschaft entgliederte Gesellschaft. Die Wirtschaft, statt Dienerin zu sein, wirft sich zur Herrin der Gesellschaft auf; ja, die Wirtschaftsgesellschaft erhebt den Anspruch, sie allein sei die menschliche Gesellschaft. Die Berufsständische Ordnung verweist die Wirtschaft wieder auf den ihr gebührenden Platz und bändigt die Wirtschaft, so daß es ihr nicht mehr möglich ist, die Ordnung der menschlichen Gesellschaft aufzulösen und die Menschen mehr und mehr zu proletarisieren. Damit ist die Bahn frei für die Entproletarisierung der Proletarier.

Was die Wirtschaft im besonderen angeht, so bedeutet die Berufsständische Ordnung unmittelbar eine andere Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen in der Wirtschaft, d. h. eine Neugestaltung der Wirtschaftsgesellschaft, was mittelbar auch zu einer gewissen Abwandlung der Wirtschaftsweise führt.

Was die Wirtschaftsgesellschaft angeht, so wird sie genau wie die übrige Gesellschaft gegliedert in Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften. Mitglied dieser Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften ist jeder, der in dem betreffenden Wirtschaftszweig beruflich tätig ist, gleichviel ob als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften übernehmen die gesamte Wirtschaft in Selbstverwaltung. Was in der Wirtschaft rechtens ist, bestimmt der Staat nur noch insoweit, als es unlösbar verknüpft ist mit Fragen der allgemeinen Politik (z. B. der Europäische Wiederaufbauplan). Im übrigen wird es geregelt durch die wirtschaftlichen Berufsstände insgesamt, wenn es die Wirtschaft als Ganzes angeht, dagegen durch die jeweils einschlägigen Berufsstände, wenn es sich handelt um Anordnungen oder Maßnahmen, die nur einzelne Wirtschaftszweige berühren.

Die Wirtschaftsweise von heute nennen wir die „kapitalistische“. Manche hoffen, die Berufsständische Ordnung werde, wie sie die kapitalistische Klassengesellschaft überwindet, so auch mit der kapitalistischen Wirtschaftsweise aufräumen und zu einer genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsweise führen. Ein solcher Wandel der Wirtschaftsweise aber steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Berufsständischen Ordnung, kann ohne sie eintreten und unter ihr ausbleiben. Ebenso wie mit jeder vernünftigen Staatsform und Staatsverfassung kann die Berufsständische Ordnung auch mit jeder vernünftigen Wirtschaftsweise zusammen bestehen.

Nichtsdestoweniger erwarten wir von der Berufsständischen Ordnung als Frucht der Überwindung der kapitalistischen Klassengesellschaft auch eine gewisse Abwandlung der Wirtschaftsweise. Die Rolle der beiden zur kapitalistischen Wirtschaftsweise zusammenwirkenden gesellschaftlichen Gruppen, Kapital und Arbeit, wandelt sich. Bis jetzt ist das Ver-

hältnis so, daß das Kapital die Subjektstellung für sich allein in Anspruch nimmt und die Arbeit sich mit der bloßen Objektrolle abfinden muß. In der Berufsständischen Ordnung wird die Wirtschaft als Ganzes von Kapital und Arbeit in Gleichberechtigung getragen.

In Übereinstimmung mit dem kirchenlehamtlichen Sprachgebrauch verstehen wir unter kapitalistischer Wirtschaftsweise jene, „bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen“ (Q. a. 100). Diese Wirtschaftsweise ist „nicht in sich schlecht“ (ebenda 101); sie kann darum auch in der Berufsständischen Ordnung bestehen bleiben. Die Verkehrtheit der kapitalistischen Wirtschaftsweise „beginnt ... dann, wenn das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, um die Unternehmungen und die Wirtschaft insgesamt einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinwohlgerechtigkeit und Gemeinwohl“ (ebenda 101). Dies drücken wir aus mit den Worten: das Kapital nimmt die Subjektstellung für sich allein in Anspruch und drängt die Arbeit auf die bloße Objektrolle zurück. Damit ist der arbeitende Mensch der ihm kraft seiner Menschenwürde gebührenden Subjektstellung in der Wirtschaft entkleidet; er ist „proletarisiert“, und die entartete kapitalistische Wirtschaftsweise erzeugt die kapitalistische Klassengesellschaft. Die Berufsständische Ordnung dagegen weist jedem Menschen seinen gesellschaftlichen Standort an gemäß seiner beruflichen Leistung und seinem beruflichen Einsatz; damit ist er nicht mehr bloßes Objekt des Wirtschaftsgeschehens, sondern dessen Subjekt.

Über- und Unterordnung in der Wirtschaft überhaupt und im Betriebsleben im besonderen bleiben selbstverständlich bestehen. Nach wie vor werden sehr viele Menschen in fremden Diensten und an fremden Produktionsmitteln arbeiten, und immer wird „fremdbestimmte“ Arbeit getan werden müssen. Das alles ist nicht gegen die Menschenwürde. Zudem bekommt diese Arbeit in der Berufsständischen Ordnung ein anderes Gesicht. Als Glied des Berufsstands oder der Leistungsgemeinschaft ist der arbeitende Mensch gleichberechtigt und gleichverantwortlich daran beteiligt, die Gesetze und Regeln festzulegen, unter denen die ganze Arbeit sich vollzieht, und die Richtlinien der Wirtschaftspolitik zu bestimmen, die so maßgeblich ist für den Beschäftigungsgrad der Wirtschaft und des eigenen Wirtschaftszweiges, wovon wieder die Aussichten abhängen, Gelegenheit zur Betätigung im Beruf und damit zugleich rechtschaffene Erwerbsgelegenheit zu finden. Auch die gleichberechtigte und gleichverantwortliche Teilnahme an der Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen des Berufsstandes hebt den arbeitenden Menschen über eine bloße Objektrolle empor und gibt ihm Subjektstellung.

Was die innere Ordnung der Betriebe (Fragen der Betriebsorganisation und der sog. betrieblichen Sozialpolitik, des Mitbestimmungsrechts und des Mitbesitzes, der Betriebspsychologie und der betrieblichen Menschenführung usw.) angeht, so dürfte die Berufsständische Ordnung einen starken Einfluß im Sinne echter Betriebsgemeinschaft ausüben. Unmittelbar aber ist Berufsständische Ordnung nicht Ordnung der Betriebe, sondern liegt in der überbetrieblichen Ebene als Ordnung der menschlichen Gesellschaft und als eines Teiles von ihr auch der Wirtschaftsgesellschaft.

Nicht so sehr von grundsätzlicher als von unmittelbar praktischer Bedeutung ist die Frage, welchen Raum die Berufsständische Ordnung dem freien Vereinigungswesen und namentlich den Gewerkschaften bietet. Diese Frage ist darum von so großer Bedeutung, weil begreiflicherweise die Haltung dieser einflußreichen Organisationen gegenüber der Berufsständischen Ordnung stark davon bestimmt wird, was sie für sich selbst von der Berufsständischen Ordnung glauben erwarten zu dürfen. Namentlich die Gewerkschaften hegen dieserhalb Besorgnisse, die es ihnen schwer machen, der Frage der Berufsständischen Ordnung mit voller Unbefangenheit gegenüberzutreten.

Grundsätzlich bleiben den Gewerkschaften in der Berufsständischen Ordnung alle Aufgaben, die sie sich von Anfang an vorgesetzt hatten, nämlich die Arbeitnehmer zusammenzuschließen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, zunächst auf dem Arbeitsmarkt, aber keineswegs auf dem Arbeitsmarkt allein.

Es ist ein Unsinn und ein Unrecht zugleich, die Gewerkschaften, weil sie ihrem Ursprung nach Klassenorganisationen sind, zu Klassenkampfororganisationen abzustempeln und sie als solche aus der Berufsständischen Ordnung ausschließen zu wollen. Die das tun, meinen es mit der Berufsständischen Ordnung nicht ehrlich und sind darum deren gefährlichste Feinde, weil sie die Berufsständische Ordnung bei denen in Verruf bringen, ohne deren aufgeschlossene und vertrauensvolle Mitwirkung sie weder geschaffen noch in gutem Bestande erhalten werden kann.

Aber auch die Vorstellung, die Berufsständische Ordnung könne und solle im Zuge einer organischen Fortentwicklung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) aus diesen hervorwachsend heranreifen, ist nur mit starken Einschränkungen, um nicht zu sagen: Berichtigungen annehmbar. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) sind freie Vereinigungen; ihnen gehört nur an, wer ihnen beitrifft, weil er Mitglied zu sein wünscht. Dem Berufsstand dagegen gehört man ohne weiteres kraft der beruflichen Leistung oder des beruflichen Einsatzes an. Darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied, der ungeachtet der heutigen Quasi-Öffentlichrechtlichkeit der Gewerkschaften nicht verwischt werden darf. Lehnen wir es also ab, die Berufsstände als solche aus einer Umgestaltung (etwa einer Zusammenlegung der jeweils einander

entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu einer paritätischen Organisation) hervorgehen zu lassen, was fast unvermeidlich zu ähnlichen Mißgeburten wie den faschistischen Korporationen Mussolinis führen müßte, so erwarten wir um so mehr, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und namentlich die Gewerkschaften sich als die hohe Schule bewähren werden, aus denen die Männer hervorgehen, die den Aufbau der Berufsständischen Ordnung durchführen und die maßgeblichen Stellungen in ihr bekleiden. Dagegen hieße es, sowohl Berufsstände als Gewerkschaften verfälschen, wollte man sie irgendwie in eins setzen oder ihre eindeutige Wesensverschiedenheit verunklaren.

In der Berufsständischen Ordnung behalten die Gewerkschaften ihre volle Freiheit. Es steht ganz bei ihnen, sich nach dem Vorbild der Berufsstände oder ganz anders zu gliedern. Die Berufsständische Ordnung entscheidet weder für Fachverbände noch für Industrieverbände, weder für Einheitsgewerkschaft noch für Richtungsgewerkschaften. In all dem bleibt Freiheit, weil es gar keine Berechtigung gibt, diese Freiheit zu beschneiden.

Wenn in der Berufsständischen Ordnung der Arbeitsmarkt aus dem Mittelpunkt hinausgerückt wird und die Interessengegensätze der Arbeitsmarktparteien zurücktreten (vgl. oben Seite 261, Ziff. 5), so kann das zur Folge haben, daß die ursprüngliche Aufgabe der Gewerkschaften, eben die Interessenvertretung auf dem Arbeitsmarkt, an Bedeutung verliert. Das besagt nicht notwendig, daß die Gewerkschaften selbst an Bedeutung einbüßen. Es liegt an den Gewerkschaften, die Zeichen der Zeit zu erkennen und stets die Aufgaben anzupacken, die vordringlich und zeitgemäß sind. Tun sie das, so werden sie nie veralten und nie zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Ein hervorragender christlicher Gewerkschaftsführer (Bernhard Otte) hat das schöne Wort gesprochen: „Als Gewerkschaftler habe ich nach dem Wohl des Arbeiters zu fragen. Habe ich die Überzeugung, daß die Berufsständische Ordnung dem Wohl des Arbeiters dient, dann verschlägt es für mich nichts, ob die Gewerkschaften durch die Berufsständische Ordnung an Bedeutung gewinnen oder verlieren.“

In solchen Berufsständen, die sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen — dies trifft nicht für alle Berufsstände zu und ist vor allem für den Berufsstand in keiner Weise wesentlich oder auch nur kennzeichnend —, können gut geleitete Gewerkschaften viel dazu beitragen, daß der Berufsstand seine Aufgabe im Dienste des Volksganzen wirklich so erfüllt, wie es sein soll. Hier erwächst den Gewerkschaften in der Berufsständischen Ordnung zweifellos ein neues und höchst bedeutungsvolles Wirkungsfeld.

Was das freie Vereinigungswesen überhaupt in der Berufsständischen Ordnung angeht, so gilt grundsätzlich: „Der Mensch hat die volle Freiheit, nicht bloß solche Vereinigungen, die der Privatrechtsordnung angehören, ins Leben zu rufen, sondern auch frei diejenige innere Lebensord-

nung, diejenigen Satzungen anzunehmen, die zum vorgesetzten Ziel am geeignetsten erscheinen“ (Q. a. 87, R. n. 42). Die Berufsständische Ordnung ist weder individualistisch noch kollektivistisch; Gleichschaltung und ähnliche Bestrebungen sind ihr wesensfremd.

Eigens hervorgehoben sei, daß in der Berufsständischen Ordnung, die keinen engstirnigen Nationalismus kennt, freie Vereinigungen wie über die Grenzen der Berufsstände, so auch über die Grenzen des Staates hinweg nicht bloß zulässig, sondern vielfach sogar erwünscht und sachdienlich sein werden. Wenn schon die Berufsstände selbst freie Zusammenschlüsse mit gleichartigen Berufsständen anderer Länder eingehen und dadurch die Absperrung der einzelnen Staaten und nationalen Wirtschaften gegeneinander auflockern werden, dann muß erst recht dem freien Vereinigungswesen diese Freiheit zustehen, um so mehr als solche über die Staatsgrenzen hinweggreifenden Zusammenschlüsse freier Vereinigungen sehr oft die Vorstufe sein werden zu überstaatlichen Zusammenschlüssen der Berufsstände selbst.

Für den „Mann auf der Straße“ tritt die Unzulänglichkeit der derzeitigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung besonders handgreiflich zu Tage in der Lohn- und Preisbildung. Trotz größter Bemühungen hat sich bisher keine annehmbare Lösung dieser Aufgabe finden lassen. So versteht es sich leicht, daß an die Berufsständische Ordnung mit besonderem Nachdruck die Frage gestellt wird, ob sie sich zutraue, dieser Aufgabe Meister zu werden.

Selbstverständlich will die Berufsständische Ordnung zu gerechten, d. i. zu richtig bemessenen Löhnen und Preisen führen. Nun ist aber niemals ein einzelner Lohn- oder Preisansatz richtig oder falsch, sondern immer nur das Miteinander und Ineinander der verschiedenen Löhne und Preise, das sog. Lohn- und Preisgefüge. Bildet das richtige Lohn- und Preisgefüge sich nicht von selbst durch das Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Markte heraus, bedarf es dazu vielmehr irgendwelcher organisatorischer oder anderer wirtschaftspolitischer Maßnahmen, so erhellt ohne weiteres, daß ein solches Gefüge, eben weil es ein einheitliches Ganzes ist, dessen Teile für sich allein genommen sinnlos sind, nur von der Gesamtheit aller Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften gemeinsam gestaltet werden kann. Nur die Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere die feinere Durchbildung der Lohntarife jedes einzelnen Gewerbezweiges oder der für die Kalkulation der Preise maßgeblichen Grundsätze kann Sache des einzelnen Berufsstandes sein. Diese feinere Durchbildung der Lohntarife und der Preiskalkulation in den verschiedenen Branchen erfordert eine außerordentlich große Vertrautheit mit den Dingen, über die nur Fachleute der betreffenden Branche selbst verfügen. Darum ist diese Feinarbeit den einzelnen Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften zu überlassen, die es angeht.

Wollten dagegen grundsätzlich die Kohlenleute den Kohlenpreis, die Eisenleute den Eisenpreis, die Landwirtschaft die Lebensmittelpreise von sich aus und auf eigene Faust festsetzen, so würde das niemals zum Ziele führen. Es kommt ja nur darauf an, wie die Kohlen-, Eisen-, Lebensmittel- usw. Preise sich zueinander und zu den Löhnen verhalten; Preise und Löhne wirken sich nur aus in ihren wechselseitigen Verhältnissen. Die Stelle, wo diese Verhältnisse sich herausbilden, nennen wir Markt. Aus sich allein aber kann der Markt nicht ohne weiteres und erst recht nicht immer die richtigen Verhältnisse finden, namentlich dann nicht, wenn ihm — wie heute fast die Regel ist — Gewalt angetan wird. Darum muß dem Markt geholfen werden. Einmal durch eine unerbittliche Marktpolizei, die allen Preisfälschungen durch Monopole, Kartelle usw. wirksam entgegentritt, wenn nötig die Monopole und Kartelle zerschlägt. Zum andern Mal durch Ermittlung der rechnerischen (kalkulatorischen) Grundlagen einer vernünftigen Lohn- und Preisbildung. Damit könnte ein von allen Berufsständen oder Leistungsgemeinschaften gemeinsam getragenes Lohn- und Preisamt betraut werden, dem alle Betriebe Einblick in ihr Rechnungswesen zu geben hätten und alle Haushalte ihre Haushaltsbücher vorlegen dürften.

Keinesfalls kann es sich darum handeln, Löhne und Preise zu diktieren, sondern einmal darum, die Hilfe zu bieten, die benötigt wird, um einwandfreie Lohntarife vereinbaren und einwandfreie Preise kalkulieren zu können, zum andern Mal darum, die machtmäßige Verfälschung der Marktlage und dadurch ermöglichte wucherische Ausbeutung der jeweils schwächeren Marktpartei zu unterbinden.

Der Lohn ist ein Preis ganz eigener Art. Er ist der Preis für die menschliche Arbeitsleistung. Die menschliche Arbeit ist aber keine Marktware. Darum kann auch die Preisbildung für die menschliche Arbeit nicht einfach dem Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Markte überlassen bleiben und genügt es auch nicht, diesen Markt mit besonderer Sorgfalt gegen Verfälschungen zu schützen. In der Lohnfrage behalten darum die Gewerkschaften ihre Berechtigung und ihre Bedeutung, allerdings in einer wesentlich veredelten Art und Weise. Heute ist die Lohnfrage viel weniger eine Rechtsfrage als eine Machtfrage. In der kapitalistischen Klassengesellschaft mit ihrem „vermachteten“ Arbeitsmarkt vollzieht sich die Lohnbildung in der Auseinandersetzung der beiden machtmäßig (als „bilaterales Monopol“) organisierten Arbeitsmarktparteien mit zwingender Notwendigkeit nicht marktmäßig durch Auspendeln, sondern auf nicht marktgemäße Weise. Heute haben wir tatsächlich den „politischen Lohn“, genauer gesprochen einen machtpolitisch zustande kommenden Lohn. Wie in der kapitalistischen Klassengesellschaft darüber hinauszukommen wäre, ist nicht abzusehen. Die Berufsständische Ordnung führt darüber hinaus. Vor einem berufsständischen Lohn- und Preisamt könnte die Lohnfrage sehr wohl als eine Frage der Gerechtigkeit und

sachlichen Richtigkeit mit Vernunftgründen ausgetragen werden, der nur ein einziger politischer Grundsatzentscheid über Sinn und Zielrichtung der Wirtschaft und den sozialen Aufbau des Volkskörpers im Ganzen voranzugehen brauchte. Damit wäre die Lohnfrage aus einem Zankapfel der inneren Machtpolitik gewandelt zum Gegenstand pflichtmäßigen Ermessens einer verantwortungsbewußten, sachgerechten, über alle benötigten Erkenntnismittel verfügenden und — soweit menschenmöglich — auch klugen und verständigen Wirtschaftspolitik.

Die Berufsständische Ordnung traut sich zu, dies zu leisten. In dem Maße, wie sie dieser Erwartung gerecht zu werden vermag, wird sie ihre Bewährung erbracht haben als Überwinderin des Widersinns der kapitalistischen Klassengesellschaft, als wahrhaft sinnvolle Ordnung der Gesellschaft und im Rahmen der Gesellschaft auch des gesellschaftlichen Teilbereiches: der Wirtschaft.

Entwicklungshemmungen

Von HUBERT THURN S. J.

Das Thema ergab sich aus eigenen Beobachtungen, besonders graphologischer Art, und aus Gesprächen. Ihr Ergebnis läßt sich kurz dahingehend zusammenfassen, daß manche Jugendliche durch die Jahre des Naziregimes, die Kriegsjahre und die Zeit nach dem Kriege in ihrer leiblichen und seelisch-geistigen Entwicklung nachteilig beeinflusst wurden. An vielen Schriften von Jugendlichen kann man eine eigenartige „Kindlichkeit“ feststellen. Diese äußert sich in Schriftzügen, die ausgesprochen „schulmäßig“ anmuten und die Besonderheiten, die individuell zweckmäßigen Abänderungen vermissen lassen. Es finden sich Zeichen der Verkrampfung, der Vitalschwäche und Undifferenziertheit, die in ihrer Stärke wie in ihrer Häufigkeit auffällig wirken. Der Ausfall an echter Ursprünglichkeit und vitaler Kraft ist ebenso bezeichnend wie der Mangel an geistiger Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit. In besonderem Maße scheint der „seelische“ Bereich getroffen zu sein. Wenn man auch zugeben wird, daß der Seelenbereich ganz allgemein, also auch beim Erwachsenen, zu verkümmern droht, so ist die mangelhafte Entwicklung bei vielen Jugendlichen doch besonders spürbar.

Eine Psychologie der Jugend der Vor- und Nachkriegszeit ist noch nicht geschrieben worden. Eduard Spranger hat nach dem ersten Weltkrieg seine „Psychologie des Jugendalters“ herausgegeben. Er hat sie aus dem Herzen der damaligen Jugend geschrieben. Die Jugend des zweiten Weltkrieges hat einen solchen Anwalt noch nicht gefunden. Daher denn auch die Überforderungen verständlich sind, die in Lehrplänen, Prüfungsordnungen, in „Überholungen“, Fortschritts- und anderen Ausbildungskursen ihren Ausdruck finden. Die Jugend selbst hat wenig Möglichkeit,